



Ausschussdrucksache 21(6)96d

vom 19. Juni 2026, 16:19 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Hikmat El-Hammouri

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts

BT-Drucksache 21/6215



ver.di • 10112 Berlin

Bundesverwaltung

Hikmat El-Hammouri
Gewerkschaftssekretär

Fraktion die Linke
Karsten Ziebart
Referent für Rechtspolitik

Ressort 7
Kunst und Kultur

Platz der Republik 1
11011 Berlin

hikmat.el-hammouri@verdi.de
www.verdi.de

Durchwahl: 030 6956 2334
Mobil: 0160 477 4806

19. Juni 2026

Unsere Zeichen:
hielhamm

Stellungnahme (ver.di Kunst und Kultur) Gesetzesentwurf vom 4.3.2026 „Modernisierung des Designgesetzes“

Der Gesetzesentwurf setzt die Richtlinie der EU 2024/2823 um. Ziel ist es, das Designrecht zu harmonisieren und ein einheitliches Schutzniveau auf europäischer Ebene herzustellen. Neben den Veränderungen im DesignG sieht das Gesetz auch Veränderungen in DesignV, MarkenG, PatKostG und Änderungen bei der Bearbeitung der Anträge beim DPMA vor. Es handelt sich demzufolge um eine sehr umfangreiche Gesetzesänderung.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) organisiert die Kreativbranche, insbesondere Designer*innen, Modedesigner*innen und Bildende Künstler*innen. Viele von ihnen arbeiten als Soloselbstständige. Unsere Perspektive bei der Betrachtung der Gesetzesänderungen ist die der Anwender*innen aus diesem Bereich. Dabei ist uns die konkrete Umsetzung für unsere Mitglieder wichtig:

1. §§ 11, 11a DesignG

Es sollen neue Designformen, wie z.B. animierte Designs zukünftig auch erfasst werden können.

Das ist für unsere Mitglieder grundsätzlich zu begrüßen.

Der Gesetzgeber definiert aber nicht ausreichend welche Datenformate hier zugelassen werden sollen. Welche Regelung greift, wenn technische Mängel bei der Übermittlung der Dateiformate vorliegen? Es stellt sich auch die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, dass gültige Format pdf zuzulassen.

2. §33 DesignG

Die Änderung begrüßen wir. Das Gesetz stellt nochmals die doppelte Schutzwirkung von UrhR und DesignG klar. Somit kann ein Design, bei unerlaubter Nutzung des UrhR, besser geschützt werden. Es bleibt jedoch dabei, dass bei der Rechtsdurchsetzung, da es sich um ein zivilrechtliches Verfahren handelt, ein erhebliches Kostenrisiko für die Designer*innen besteht.

3. §§ 38, 38 a,b DesignG

§38 Satz 2

Bei dieser Norm stellt sich die Frage, ob bei der genannten Aufzeichnung des Designs durch Software und Medien auch Data-Mining durch KI Software inkludiert ist. Weiter stellt sich die Frage, ob mit dem Begriff „verwendet“ auch die Nutzung des Designs durch KI Software gemeint ist.

Die Norm in § 38a ist aus der Sicht unserer Mitglieder zu befürworten. Produktpiraterie ist in der Praxis ein großes Problem.

§ 38 b Nach dem Vorbild des Marken/Urheberrechts soll es sich, so verstehen wir das, um einen sogenannten „D“ im Kreis handeln. Es stellt sich die Frage, ob nach Satz 2 auch ein Hinweis auf den/die Designer*in hinter dem Hinweis „D“, zugefügt werden kann?

4. §§ 7 DesignVerordnung

Es ist unklar, ob die Anmeldung in statischer, dynamischer oder animierter Form auch kombiniert erfolgen kann.

5. § 17 DesignVerordnung

Sieht in Verbindung mit § 3 II Nr. 8 DesignV vor, dass der Anmelder/ die Anmelderin auf Ausstellung der Eintragungsurkunde verzichten können (Für unsere Mitglieder ist dies nicht zu raten). Das DPMA entscheidet, was in die Urkunde aufzunehmen ist. Uns ist hier unklar, was ist, wenn der Anmelder mit der Art des Eintrags nicht einverstanden ist und eine Änderung möchte.

Weiterhin solle man die Eintragung von Eintragungsurkunden in elektronischer, digitaler Form ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Hikmat El-Hammouri